

# Kreisblatt



für den

## Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerbürg.

Postcheckkonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Fernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 1 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile ober deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbürg.

No. 6.

Dienstag, den 16. Januar 1917.

33. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

Die Geschäftszimmer des Landratsamts, der Kreis-  
auschuh- und Steuerverwaltung und die Kreiskommu-  
nalkasse sind für die Bevölkerung von 8 Uhr vormit-  
tags bis 12 Uhr mittags geöffnet. Nachmittags sind  
die Geschäftszimmer für die Bevölkerung geschlossen.

Die Kreiskommunalkasse ist am Donnerstag jeder  
Woche den ganzen Tag geschlossen.

Ich erlaube um ortsübliche Bekanntmachung.  
Westerbürg, den 12. Januar 1917. Der Landrat.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Höchstpreise für Roggen und Weizen betragen  
bisher noch 11,50 Mk. bzw. 13,50 Mk. und ermäßigen  
sich nach dem 31. März 1917 noch um 75 Pfg. für den  
Zentner. Dieser Abzug muß auch in solchen Fällen ein-  
treten, in denen die verspätete Ablieferung ohne Ver-  
schuldung der Getreidebesitzer oder durch nicht vorzuneh-  
mende Umstände erfolgte. Hierzu gehören auch Stock-  
ungen im Eisenbahnverkehr, Wagenmangel, auch Ver-  
kehrshindernisse wie Glätteis usw. Da solche Umstände  
im Monat März leicht eintreten können, wenn allgemein  
mit der Ablieferung der Restbestände an Brotgetreide  
bis gegen Ende der oben angegebenen Frist gewartet  
wird, liegt es sehr im Interesse der Landwirte, wenn  
sie alles beschlagnahmte und abgabepflichtige Brotgetreide  
möglichst frühzeitig zum Versand bringen. Sie wollen  
wiederholt ortsüblich hierauf hinweisen. Besonders  
nachdem ich darauf aufmerksam, daß auch nicht mahlfähiges  
Brotgetreide beschlagnahmt und seine Verfütterung  
ohne meine Genehmigung strafbar ist. Die Genehmigung  
erfolgt nur nach vorheriger Besichtigung des Ge-  
treides und niemals nachträglich.

Westerbürg, den 16. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Bekanntmachung

##### betreffend Kartoffelversorgung.

Zur Versorgung der Bedarfsverbände und des Heeres mit  
Kartoffeln ist eine weitere Beschränkung der Verbrauchsmengen  
notwendig geworden. Dabei mußten die den Erzeugern vom 1.  
März d. Js. ab belassenen Kartoffeln zum Teil in Anspruch ge-  
nommen werden und die Reichskartoffelstelle hat angeordnet, daß  
den Erzeugern nach § 1 der Verordnung vom 1. Dezember  
d. Js. zugebilligte Tageslopfhöchstmaß von 1 1/2 Pfund auch vom  
1. März bis 20. Juli d. Js., also für die ganze Dauer der  
Versorgungszeit auf 1 Pfund herabgesetzt wird.

Demnach hat der Erzeuger pro Kopf seines Haushalts für  
42 Tage à 1/2 Pfund gleich 71 Pfund Kartoffeln außer den be-  
reits durch Verordnung vom 1. 12. 16 abgabepflichtig gewordenen  
Kartoffeln abzuliefern. Der zuständige Gendarmerie-Wachtmeister  
wird das auf die Gemeinde entfallende Quantum Ihnen bekannt  
geben. Die Verladung erfolgt, sobald es die Witterung erlaubt.  
Sie wollen die Ortseinwohner von Vorstehendem Kenntnis geben  
und sie gleichzeitig darauf aufmerksam machen, daß diese neue  
Forderung eine dringende Notwendigkeit darstellt, der sich ein jeder  
unterwerfen muß. Wer sich zur Abgabe weigern sollte oder  
Schwierigkeiten macht ist auf die recht unangenehmen Folgen auf-  
merksam zu machen.

Westerbürg, den 13. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Mitteilung des Herrn Landeshauptmanns sind in dem  
Voranschlag der allgemeinen Verwaltung für 1916 unter Kapi-  
tel X Titel 24 der Ausgabe (Seite 48) 3000.— Mk. zur Be-  
willigung von Beihilfen zur Unterbringung von krophulösen,  
tuberkuloseverdächtigen und unterernährten Kindern in geeigneten  
Anstalten (Kinderheimen) zu Badefuren“ zur Verfügung gestellt  
worden, über deren Verwendung die folgenden Grundsätze  
gelten:

1. Die bewilligten 3000.— Mk. sind zur Gewährung von Be-  
hilfen zu den Kosten der Unterbringung bedürftiger kro-  
phulöser, tuberkuloseverdächtiger oder unterernährter Kinder,  
die im Bezirk den Unterstützungswohnsitz besitzen und das  
18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in geeigneten An-  
stalten (Kinderheimen usw.) zu Badefuren usw. bestimmt.
2. Anträge auf Gewährung solcher Beihilfen sind von den Ge-  
meinden durch den zuständigen Landrat an den Landes-  
hauptmann nach einem von diesem zu entwerfenden, den  
Landräten unentgeltlich zu liefernden Formular zu richten.  
Der Antrag soll genaue Angaben über die Familien-, Ver-  
mögens- und Unterstützungsverhältnisse des Kindes enthalten.  
Ihm ist ein für den Bezirksverband kostenloses ärztliches  
Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des  
Kindes beizufügen. In dem Gutachten ist insbesondere die  
Art und der Grad des vorhandenen Leidens unter genauer  
Angabe der zur Heilung oder Besserung erforderlichen Kur  
zu bezeichnen.
3. Der Landeshauptmann entscheidet, geeigneten Falles nach  
Vervollständigung des Antrages, darüber, ob, für welche  
Dauer und in welcher Höhe eine Beihilfe zu gewähren ist.  
Die Beihilfe darf höchstens die Hälfte der entstehenden Kur-  
kosten ausschließlich der Ausgaben für Reisen des Kindes  
und seiner Begleiter, sowie für die Ausstattung des Kindes,  
betragen.
4. Im Falle der Zusage einer Beihilfe hat die beantra-  
gende Gemeinde die Unterbringung des Kindes zu der an-  
geordneten Kur zu veranlassen. Dabei bleibt es ihr über-  
lassen, das Kind selbst, dessen Angehörigen, oder private  
Wohltäter, Stiftungen usw. zur teilweisen Deckung dieser  
Kosten mit heranzuziehen. Die quittierten Anstaltsrechnun-  
gen reicht sie demnächst dem Landeshauptmann durch den  
zuständigen Landrat zur Zahlbarmachung der zugesicherten  
Beihilfe ein.
5. Jederzeitige Abänderung dieser Grundsätze bleibt vorbe-  
halten.

Antragsformulare können bei mir angefordert werden. Ich  
bemerkte, daß die geringen, für den ganzen Regierungsbezirk be-  
stimmten Mittel die Gewährung von Beihilfen nur in wirklich  
dringenden Fällen gestatten.

Westerbürg, den 12. Januar 1917.

Der Landrat.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gemehrt, in denen über  
geschlechtlichen Verkehr deutscher Frauenspersonen mit Kriegsge-  
fangenen — namentlich auf dem Lande — Klage geführt worden  
ist. Zum eigenen Schutze unserer Frauen und Mädchen und im  
Interesse unserer vor dem Feinde stehenden Soldaten, die mög-  
lichst davor bewahrt werden müssen, daß sie bei ihrer Rückkehr  
ihre weiblichen Angehörigen von Kriegsgefangenen entehrt wieder-  
finden, hat daher das stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps  
angeordnet, daß Fälle, in denen der erwähnte Verkehr  
stattgefunden hat, rücksichtslos zur Warnung für andere durch  
Bekanntgabe der Namen öffentlich gebrandmarkt werden.

Westerbürg, den 2. Januar 1917

Der Landrat.

**In die Herren Bürgermeister des Kreises.**  
Das Freiwilligen-Regiment Düsseldorf hat für den Regierungsbezirk Wiesbaden mehrere hundert junge Leute im Alter von 16—19 Jahren, die zum Teil bereits in der Landwirtschaft beschäftigt waren, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Etwaige Anmeldungen ersuche ich baldigst hierher zu richten.

Westerburg, den 11. Januar 1917.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**In die Herren Bürgermeister des Kreises.**  
Es ist dem Kreis Krist. Eisenvitriol und Eisenvitriol-Pulver angeboten worden. Das Eisenvitriol ist ein sehr geeignetes Mittel zur Vertilgung des Heberichs. Bestellungen ersuche ich baldigst hierher einzureichen.

Westerburg, den 12. Januar 1917.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

### Bekanntmachung.

**Bindegarn-Enden** sind beschlagnahmt und an nachfolgende Sammelstelle (Weichhanfenden von Harthanfenden getrennt) abzuliefern. Der Verkauf oder die Verarbeitung für andere Zwecke ist unterfagt.

Ueber Preise sowie Lieferung von Bindegarn für die nächste Ernte erteilt die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland Filiale Frankfurt a. M. Schillerstr. 25, Auskunft.

Westerburg, den 13. Januar 1917.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

**In die Herren Bürgermeister derjenigen Orte, in welchen Kriegsgefangene beschäftigt werden.**

Es ist mir umgehend anzuzeigen, wieviel Wachtmannschaften und Kriegsgefangene in Ihrer Gemeinde am 1. Dezember vorhanden waren und welche Ab- und Zugänge bis heute vorgekommen sind. Diese sind einzeln mit Datum und Personenzahl anzugeben.

Westerburg, den 11. Januar 1917.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**In die Polizeibehörden des Kreises!**  
Betrifft: Schneeschaukeln auf den Wegen.

Ich veranlasse die Ortspolizeibehörden hierdurch, ungesäumt für das Wegschaukeln des Schnees und zwar auf allen Vicinalwegen zu sorgen, damit Verkehrsstockungen in keiner Weise eintreten und berechtigte Klagen vermieden werden.

Die Verpflichtung zum Schneeschaukeln stellt sich im Allgemeinen als eine wegebaupolizeiliche dar, deren Leistungen dem Wegebaupflichtigen, also der Gemeinde obliegt.

Handelt es sich indessen um eine Hilfeleistung die dann z. B. in Frage kommt, wenn der Postwagen oder irgend ein anderes Fuhrwerk im Schnee stecken bleibt, so sind die Ortsbewohner ebenso wie bei einem Brande verpflichtet, der Anforderung der Polizeibehörde zum Schneeschaukeln nachzukommen und können eventl. nach § 360 Ziffer 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuches bestraft werden.

Westerburg, den 15. Januar 1917.  
Der Landrat.

**In die Herren Bürgermeister im Kreise.**  
Ich ersuche Sie, dafür besorgt zu sein, daß alle fälligen Beiträge, die die Gemeinde noch an die Kreis kommunalkasse zu zahlen hat, binnen 14 Tagen auf das Postcheckkonto der Kasse — Nr. 7927 beim Postschekamt Frankfurt a. M. — gezahlt werden.

Der Gegenstand der Zahlung muß auf dem Zahlkartenabschnitt genau angegeben werden.

Westerburg, den 16. Januar 1917.  
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren. Vom 10. Juni 1916.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die

Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrem Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter, sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammenfassung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9 a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2, § 11 a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet;
5. wer den auf Grund des § 9 a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9 a Abs. 1, 2 und § 11 a können neben der Strafe die Waren auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

### Bekanntmachung

über Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.  
Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachungen über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468) bringe ich hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. In dem Verzeichnis A (Freiliste) im § 2 der Bekannt-

Das konzentrierte Licht

**Osram-Azo**



Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Neue Typen  
**Osram-Azola**  
Gasgefüllt - 25 u. 60 Watt  
Nur das auf dem Glasballon eingestülzte Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Auer-Gesellschaft, Berlin O. Überall erhältlich!

...chung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1218) wird die Nummer 32, Schuhwaren, gestrichen. § 2. Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxusschuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen die dienenden derartigen Bezugsscheine nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu überlassen oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

#### Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echten Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Lackleder (nicht Lacktuch) jeder Art bestehen. Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lackleder-Vordecklappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne, bestehen.
2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Lackleder (nicht Lacktuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
3. Hausschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämisch-Leder) bestehen.
4. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Lackleder bestehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 bestraft.

Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dez. 1916 in Kraft. Schuhwaren, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dez. 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

#### Bekanntmachung

Über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 9 a, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. Die Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9 a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der Aufgaben im Abs. 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundsätze über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren und über deren Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Uebernahmepreis nach näheren Weisungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle von den getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und den getragenen Schuhwaren zu überlassen:

- a) den ganzen Bestand der von ihnen erworbenen Uniformstücke,
- b) auf Anforderung der Reichsbekleidungsstelle ein Drittel des übrigen noch als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbaren jeweiligen Bestandes,
- c) den ganzen Bestand an den zu b genannten Gegenständen, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung nicht mehr als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbar sein würden,

d) die bei Wiederinstandsetzung dieser Gegenstände entstehenden Abfälle.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Kommunalverbänden einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Den Selbstkostenpreis stellt die Reichsbekleidungsstelle endgültig fest.

Bietet die Reichsbekleidungsstelle weniger als den Selbstkostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, oder ergeben sich andere Streitigkeiten, so entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Verfahren zu liefern, die Reichsbekleidungsstelle vorläufig den von ihr als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4. Die Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren, die den Kommunalverbänden bei Außerkräfttreten des § 9 a noch verbleiben, hat auf Antrag die Reichsbekleidungsstelle zum Selbstkostenpreise zu übernehmen, wenn der Antrag bei der Reichsbekleidungsstelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist eingeht.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Reichsbekleidungsstelle hat Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben der Kommunalverbände zu erfolgen hat. Sie hat die Ausführung der Bestimmungen des § 9 a und der vorstehenden Bekanntmachung zu überwachen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich

Die Universitäts-Frauenklinik in Marburg nimmt Kranke unter folgenden Bedingungen auf:

I. Klasse, (Einzelzimmer) täglich . . . . . 9 Mk.

II. Klasse, (Zimmer mit 2 Betten) täglich . . . . . 5 Mk.

III. Klasse, (Zimmer mit 3 od. mehreren Betten) tägl. 2 Mk.

Die öffentliche Sprechstunde findet unentgeltlich Wochentags von 1/212—1/21 Uhr statt.

Unbemittelte schwangere Frauen und Mädchen finden vom 6. Monat ab jederzeit, ebenso bei der Entbindung freie Aufnahme.

Die Direktion.

## Eine deutsche Note an die Neutralen.

BB. Berlin, 11. Jan. (Amtlich.) Den hiesigen Vertretern der neutralen Regierungen ist folgende Note der deutschen Regierung zugestellt worden:

Die Kaiserliche Regierung hat durch die Vermittlung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der königlich spanischen Regierung und der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft die Antwort ihrer Gegner auf die Note vom 12. Dezember erhalten, in der Deutschland im Einklang mit seinen Verbündeten den alsbaldigen Eintritt in Friedensverhandlungen vorschlug. Die Gegner lehnen diesen Vorschlag mit der Begründung ab, daß es ein Vorschlag ohne Aufrichtigkeit und ohne Bedeutung sei. Die Form, in die sie ihre Mitteilung kleiden, schließt eine Antwort an sie aus. Die Kaiserliche Regierung legt aber Wert darauf, den Regierungen der neutralen Mächte ihre Auffassung über die Sachlage zu kennzeichnen. Die Mittelmächte haben keinen Anlaß, erneut auf Auseinandersetzungen über den Ursprung des Weltkrieges einzugehen. Die Geschichte wird urteilen, wen die ungeheure Schuld an dem Kriege trifft. Ihr Wahrspruch wird ebensowenig über die Einkreisungspolitik Englands, die Revanchepolitik Frankreichs und das Streben Rußlands nach Konstantinopel hinweggehen wie über die Aufwiegelung Serbiens, den Mord in Serajewo und die Gesamtmobilmachung Rußlands, die den Krieg gegen Deutschland bedeutete.

Deutschland und seine Verbündeten, die zur Verteidigung ihrer Freiheit und ihres Daseins zu den Waffen greifen mußten, betrachten dieses ihr Kriegsziel als erreicht. Dagegen haben die feindlichen Mächte sich immer weiter von der Verwirklichung ihrer Pläne entfernt, die nach den Erklärungen ihrer verantwortlichen Staatsmänner unter anderem auf die Eroberung Elsaß-Lothringens und mehrerer preussischer Provinzen, die Erniedrigung und Verminderung der österreichisch-ungarischen Monarchie, die Aufteilung der Türkei und die Verstümmelung Bulgariens gerichtet sind. Angesichts solcher Kriegsziele wirkt das Verlangen nach Sühne, Wiedergutmachung und Bürgschaft im Bund der Gegner überrassend.

Die Gegner bezeichnen den Friedensvorschlag der vier verbündeten Mächte als ein Kriegsmanöver. Deutschland und seine Bundesgenossen müssen auf das nachdrücklichste Verwahrung dagegen einlegen, daß ihre Beweggründe, die sie offen dargelegt haben, auf diese Weise gefälscht werden. Ihre Ueberzeugung war, daß ein gerechter und für alle Kriegführenden annehmbarer Friede möglich sei, daß er durch einen unmittelbaren mündlichen Gedankenaustausch herbeigeführt werden könnte, und daß deshalb ein weiteres Blutvergießen nicht zu verantworten sei. Die ohne Vorbehalt ausgesprochene Bereitschaft beim Eintritt in die Verhandlungen, ihre Friedensvorschläge bekannt zu geben, widerlegt

jeden Zweifel an ihrer Aufrichtigkeit. Die Gegner, in deren Hand es lag, das Angebot auf seinen Gehalt zu prüfen, versuchten weder eine Prüfung noch machten sie Gegenvorschläge. Stattdessen erklärten sie einen Frieden für unmöglich, so lange nicht die Wiederherstellung der verletzten Rechte und Freiheiten, Anerkennung des Grundsatzes der Nationalitäten und der freien Existenz kleiner Staaten gewährleistet sei. Die Aufrichtigkeit, die der Gegner dem Vorschlag der vier verbündeten Mächte abspricht, wird die Welt diesen Forderungen nicht zubilligen können, wenn sie sich das Geschick des irischen Volkes, die Vernichtung der Freiheit und Unabhängigkeit der Burenrepubliken, die Unterwerfung Nordafrikas durch England, Frankreich und Italien, die Unterdrückung der russischen Fremdvölker und schließlich die ohne Vorgang in der Geschichte dastehende Vergewaltigung Griechenlands vor Augen hält. Auch über die angeblichen Völkerrechtsverletzungen der vier verbündeten sind diejenigen Mächte nicht befugt, Beschwerde zu führen, die von Beginn des Krieges an das Recht mit Füßen getreten und die Verträge, auf denen es beruht, zerrissen haben. England sagte sich schon in den ersten Wochen des Krieges von der Londoner Deklaration los, deren Inhalt seine eigenen Delegierten als geltendes Völkerrecht anerkannten und verletzte im weiteren Verlaufe des Krieges auch die Pariser Deklaration aufschwerste, sodas durch seine willkürlichen Maßregeln für die Kriegführung zur See ein Zustand der Rechtslosigkeit eintrat. Der

#### **Anshungerungskrieg gegen Deutschland**

und der in Englands Interesse ausgeübte Druck auf die Neutralen steht mit den Regeln des Völkerrechts nicht minder in schreiendem Widerspruch, wie mit den Geboten der Menschlichkeit. Ebenso völkerrechtswidrig und mit den Grundsätzen der Zivilisation unvereinbar ist die Verwendung farbiger Truppen in Europa, das Hineintragen des Krieges nach Afrika, das unter Bruch bestehender Verträge erfolgt ist, und das Ansehen der weißen Rasse in diesem Weltteil untergräbt. Die unmenschliche Behandlung der Gefangenen, besonders in Afrika und Rußland, die Verschleppung der Zivilbevölkerung aus Ostpreußen, Elsaß-Lothringen, Galizien und der Bukowina sind weitere Beweise, wie die Gegner Rechte und Kultur achten.

Am Schlusse ihrer Note vom 30. Dezember verweisen die Gegner auf die

#### **besondere Lage Belgiens.**

Die Kaiserliche Regierung vermag nicht anzuerkennen, das die belgische Regierung immer die Pflichten beobachtet, die ihr die Neutralität auferlegte. Schon vor dem Kriege hat Belgien unter der Einwirkung Englands sich militärisch an England und Frankreich angelehnt und damit den Geist der Verträge selbst verletzt, die seine Unabhängigkeit und Neutralität sicherstellen sollen. Zweimal hat die Kaiserliche Regierung der belgischen Regierung erklärt, das sie nicht als Feind nach Belgien komme, und sie gebeten, dem Lande die Schrecken des Krieges zu ersparen. Sie erbot sich für diesen Fall, den Besitzstand und die Unabhängigkeit des Königreiches in vollem Umfange zu garantieren und allen Schaden zu ersetzen, der durch den Durchzug der deutschen Truppen verursacht werden könne. Er ist bekannt, das die königlich großbritannische Regierung im Jahre 1887 entschlossen war, sich der Inanspruchnahme eines Wegerechtes durch Belgien unter diesen Voraussetzungen nicht zu widersetzen. Die belgische Regierung hat das wiederholte Anerbieten der Kaiserlichen Regierung abgelehnt. Auf sie und diejenigen Mächte, die sie zu dieser Haltung verführt haben, fällt die Verantwortung für das Schicksal, das Belgien betroffen hat. Die Anschuldigungen wegen der deutschen Kriegführung in Belgien und der dort im Interesse der militärischen Sicherheit getroffenen Maßnahmen, hat die Kaiserliche Regierung wiederholt als unwahr zurückgewiesen. Sie legt erneut energische Verwahrung gegen diese Verleumdungen ein.

Deutschland und seine Bundesgenossen haben den ehrlichen Versuch gemacht, den Krieg zu beendigen und eine Verständigung der Kämpfenden anzubahnen. Die Kaiserliche Regierung stellt fest, das es lediglich von dem Entschlus ihrer Gegner abhing, ob der Weg zum Frieden betreten werden sollte oder nicht. Die feindlichen Regierungen haben es abgelehnt, diesen Weg zu gehen, auf sie fällt die volle Verantwortung für den Fortgang des Blutvergießens. Die vier verbündeten Mächte aber werden den Kampf in ruhiger Zuversicht und Vertrauen auf ihr gutes Recht weiterführen bis ein Friede erstritten ist, der ihren eigenen Völkern Ehre, Dasein und Entwicklungsfreiheit verbürgt, allen Staaten des europäischen Kontinents aber die Wohltat schenkt, in gegenseitiger Achtung und Gleichberechtigung gemeinsam an der Lösung der großen Kulturprobleme zu arbeiten.

**Heilstätten-  
Gold-Lose**  
3,30 Mk. 3702 Geldgewinne  
Ziehung am 26. Januar.  
Hauptgewinn **60000 20000**  
10000 Mk. bares Geld.  
**Wohlfahrts-  
Gold-Lose**  
zu Zwecken der  
Deutschen Schutzgebiete.  
3,50 Mk. 10167 Geldgewinne  
Ziehung vom 12. - 15. Februar  
10167 Geld. **400000** Mk.  
gewinne v.  
Hauptgewinn **75000, 40000,**  
**30000, 20000** Mk.  
bares Geld.  
(Porto 15 Pf., jede Liste 20 Pf.)  
versendet Glücks-Kollekte  
**Heint. Deede, Kreuznach.**

## **Bekanntmachung.**

**Bahnamtliche Ab- und Anfuhr der Eil- und Frachttüdgüter von Bahnhof Willmenrod nach Willmenrod, Wengenroth, Berzhahn und Gemünden.**

Die Gebühr für die Ab- und Anfuhr der Eil- und Frachttüdgüter von Bahnhof Willmenrod nach den vorbezeichneten Orten und umgekehrt ist erhöht und zwar für je 50 kg für Willmenrod von 10 Pfg. auf 15 Pfg., für Wengenroth von 10 Pfg. auf 2 Pfg., für Gemünden von 30 Pfg. auf 35 Pfg., für Berzhahn von 25 auf 30 Pfg.

Der Gebührentarif ist auf der Güterabfertigung Willmenrod ausgehängt und von dem Begleiter der Kollfuhr auf Verlangen vorzuzeigen. Die bahnamtliche Ab- und Anfuhr nach und von den Orten Gudheim, Weltersburg und Girklenroth mußte wegen zu geringer Beteiligung aufgehoben werden.

Limburg (Lahn), den 10. Januar 1917.

**Kgl. Eisenbahn-Verkehrsamt.**

## **Bekanntmachung.**

Nach der Bekanntmachung über Kohlraben vom 1. Dezbr 1916, Kreisblatt Nr. 115, sind die Kohlraben beschlagnahmt. Die Gemeinde ist verpflichtet, in aller Kürze 200 Zentner zur Beladung zu bringen. Wir hoffen diese Menge durch freiwillig Abgabe seitens der Besitzer ausbringen zu können, und fordern daher sämtliche Besitzer auf, die Menge welche sie abzugeben bereit sind **sofort, spätestens bis Mittwoch, den 17. d. Mts. auf den Bürgermeisteramt anzumelden.** Für die freiwillig abgegebene Kohlraben wird für den Zentner **2,75 Mk.** gezahlt.

Sollte Widererwarten die angeforderte Menge nicht aufgebracht werden, so muß zu einer zwangsweisen Enteignung, ähnlich wie bei der Kartoffelabgabe, geschritten werden.

In diesem Falle wird für den Zentner nur 2.00 Mk. bezahlt.  
**Westerburg, den 12. Januar 1917.**

**Der Magistrat. Kappel.**

## **Bekanntmachung.**

Der Aufruf des Landsturms gilt für die Dauer des Krieges. Die Landsturmpflicht beginnt mit der Vollendung des 17. Lebensjahres.

Es haben sich demgemäß alle im Jahre 1900 geborene männlichen Personen, sobald sie das 17. Lebensjahr vollende haben, auf dem Bürgermeisteramt hier selbst zur Stammrolle anzumelden.

Bei der Anmeldung ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

Unterlassung der Anmeldung wird gemäß § 68 des Militärischen Reichs-Straf-Befehlbuch bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine höhere Bestrafung eintritt.

**Westerburg, den 14. Januar 1917.**

**Der Magistrat.**

## **Bekanntmachung.**

Alle noch in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen, die in den Jahren 1895, 1896 und 1897 geboren sind, haben sich in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1917 zur Stammrolle anzumelden, sofern sie nicht bei einem Truppenteil zur Einstellung gelangt sind. Es macht hier keinen Unterschied, ob dieselben bereits ausgehoben und den Bestimmungsbefehl zu erwarten haben oder ob sie zurückgestellt, oder als untauglich bezeichnet worden sind.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt. Bei Abwesenheit der Meldepflichtigen haben die Angehörigen die Meldung zu erstatten.

Unterlassung der Meldung wird mit 30 Mk. Geldstrafe oder 3 Tagen Haft bestraft.

**Westerburg, den 14. Januar 1917.**

**Der Magistrat.**

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien.

## **Der Krieg 1914/16.**

Werden und Wesen des Weltkriegs, dargestellt in umfassenderen Abhandlungen und kleineren Sonderartikeln, mit hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Dietrich Schäfer. Mit vielen Karten, Plänen, Kunstblättern, Textbildern und statistischen Beilagen. Erster Teil, in Leinen gebunden **10 Mk.** (Fortsetzung folgt nach Friedensschluß und Freigabe durch die Zensur).

### **Atlas zum Kriegsschauplatz 1914/16.**

23 Haupt- und 10 Nebenkarten aus Meyers Konversations-Lexikon. In Umschlag zusammengeh. **1,50 Mk.**